

Orientierungshilfe zur Erarbeitung und Prüfung einer Konzeption für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Diese Orientierungshilfe wurde durch den Arbeitskreis der Leiterinnen und Leiter der Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienste der Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg und das Referat Hilfen zur Erziehung des Landesjugendamtes 2011 erarbeitet und mit dem Unterausschuss Hilfen zur Erziehung des Landesjugendhilfeausschusses des Landes Brandenburg abgestimmt.

Die Orientierungshilfe ist auf der Homepage des Landesjugendamtes www.lja.brandenburg.de eingestellt.

1. Vorbemerkungen zur Konzeption

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, die Kinder oder Jugendliche ganztäglich oder für einen Teil des Tages betreut, soll der Träger der Einrichtung die Konzeption der Einrichtung vorlegen. Auf Grund der ab 1.1.2012 geltenden Änderungen des SGB VIII durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) vom 22. Dezember 2011 hat der Träger der Einrichtung zur Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis „mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung gibt“ (§ 45 Abs.3 SGB VIII)

Eine Konzeption (aus dem Lateinischen *concipere*: auffassen, erfassen, begreifen, empfangen, sich vorstellen) ist eine umfassende Zusammenstellung der Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung eines Vorhabens sowie Aussagen zu Ressourcen und notwendigen Rahmenbedingungen.

Konzept und Konzeption werden im allgemeinen Sprachgebrauch häufig synonym verwendet, wobei eine Konzeption in Tiefe und Breite der Vorüberlegungen und der theoretischen Auseinandersetzung mit dem Planungsobjekt oder Thema eher umfassender und detaillierter ist.

Der Träger einer Einrichtung der Jugendhilfe ist frei in seiner Entscheidung, wie er konzeptionelle Überlegungen erarbeitet und darstellt.

Im Kommentar zum SGB VIII von Prof. Wiesner, 2011 heißt es dazu:

Rz.50 – Auch die fachliche Konzeption ist dahingehend zu prüfen, ob sie den Mindestanforderungen entspricht. Jedoch ist die Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten (§ 4 Abs. 1 Satz 2). Wertvorstellungen und Erziehungsziele sind grundsätzlich zu akzeptieren, so lange mit ihnen keine Gefährdungen des Wohls der untergebrachten Kinder/Jugendlichen verbunden sind. Das Grundrecht der Religionsfreiheit ist zu beachten.

Rz.52 – Mit dieser durch das KICK eingefügten Forderung an den Antragsteller wurde gesetzlich festgeschrieben, was schon länger Praxis war und damit begründet, dass die Behörde so einen entsprechenden Beurteilungsmaßstab erhalte. Durch die Vorlagepflicht würde das Erlaubnisverfahren selbst transparenter und sachgerechter und auch für andere würde klarer, mit welchem fachlichen Profil sie es zu tun haben, also nicht zuletzt für Eltern und Kinder/Jugendliche.

Allgemein wird empfohlen, eine Konzeption visionär im Ziel und realistisch in der Wegbeschreibung zu gestalten. In unserer Zeit des Informationsüberflusses lohnt es sich, bei der Konzeptionserstellung den Grundsatz weniger ist mehr zu beachten. Die Konzeption sollte so verfasst werden, dass sie auch für berufsfremde Leserinnen und Leser verständlich ist. Hinweise zu eventuellen Quellen sollten enthalten sein.

Jede Konzeption hat ein Grundmuster, das die Darstellung von Zielen und Zielgruppen, Aufgaben und Methoden, Strukturen und Rahmenbedingungen beinhalten sollte.

Eine Konzeption stellt einen Handlungsrahmen dar. Sie ermöglicht eine kritische Analyse der aktuellen (Bedarfs-)Situation und eine kreative Perspektivengestaltung.

Eine Konzeption ist kein Handlungsplan, aber sie gibt eine Orientierung für ein strukturiertes, planvolles, zielorientiertes Handeln der Zukunft.

Der Titel einer Konzeption ist gleich zu setzen mit der Visitenkarte eines Trägers und sollte Neugierde wecken.

Für Zielformulierungen ist die Beachtung des **S.M.A.R.T-Prinzips** zu empfehlen:

- S-** spezifisch Das Ziel so konkret wie möglich beschreiben!
- M-** messbar Zielerreichungskriterien formulieren - wie kann die Zielerreichung gemessen werden?
- A-** attraktiv Ziele herausfordernd und positiv formulieren!
- R-** realistisch Ziele mit den Rahmenbedingungen abgleichen!
- T-** terminiert Zeitpunkt für die Zielerreichung bzw. für Teilziele festlegen!

2. Inhaltliche Schwerpunkte einer Konzeption

Die ASD – Leiterinnen und – Leiter der Landkreise und kreisfreien Städte haben gemeinsam mit dem Referat Hilfen zur Erziehung des Landesjugendamtes Brandenburg Schwerpunkte erarbeitet und mit dem Unterausschuss Hilfen zur Erziehung des Landesjugendhilfeausschusses abgestimmt, zu denen Aussagen in einer Konzeption enthalten sein sollen:

- Grundhaltung / Selbstdarstellung / Leitbild / Trägerstruktur
- Beschreibung des Angebotes
 - Gesetzliche Grundlage
 - Zielsetzung
 - Zielgruppe
 - Ausschlusskriterien ggf.
- Strukturelle Voraussetzungen / Rahmenbedingungen
 - Platzkapazität
 - Räumliche Gegebenheiten
 - Personal – Umfang und Qualifikationen
 - Ressourcen vor Ort
- Inhaltliche Umsetzung / Prozessgestaltung
 - Aufnahme
 - Pädagogische / sozialpädagogische Schwerpunkte zur Entwicklungsförderung / Pädagogische Angebote / Erziehungsplanung
 - Alltagsgestaltung / Rituale / Freizeitmöglichkeiten
 - Soziales Lernen in der Gruppe
 - Unterstützung schulischen Lernens
 - Familienarbeit / Elternarbeit
 - Methoden / fachliche Ausrichtung / fachliche Grundlagen für Regelangebot / ggf. Zusatzleistungen
 - Praktische Umsetzung von Beteiligung / Regeln / Pflichten
 - Beschwerdemanagement (extern/intern)
 - Umgang mit Krisen
 - Verfahren bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung (§§ 8a,72a)
 - Beendigung / Integration / Nachbetreuung
- Kooperation und Möglichkeiten der Einbindung in das Gemeinwesen
 - Jugendamt
 - Schule, Kita
 - KJPP, Gesundheitsdienste....
 - Umfeldarbeit / Sozialraumorientierung / Vernetzung vor Ort / Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche im Umfeld
- Qualitätsentwicklung und -sicherung
 - Dokumentationswesen
 - Kommunikationskultur (Einrichtung/Träger)
 - Fortbildung / Supervision
 - Überprüfung

Die Reihenfolge und der Umfang der Darstellungen sind unerheblich.

Durch die Stellungnahme des für die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung örtlich zuständigen Jugendamtes zu dem jeweiligen Angebot eines Trägers soll deren Beteiligung schon

Orientierungshilfe

zur Erarbeitung und Prüfung einer Konzeption für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung, 2012

innerhalb des Betriebserlaubnisverfahrens gewährleistet sein. Diese Stellungnahme soll sich auf die Konzeption beziehen, die auch Basis der beantragten Betriebserlaubnis darstellt. Schließlich ist diese auch die Grundlage für die zum Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung notwendige Leistungsbeschreibung.

Dabei ist zwischen der Gesamtkonzeption eines Trägers und denen für einzelne Einrichtungen und spezielle Angebote zu unterscheiden. Die Gesamtkonzeption ist nicht für jeden Antrag neu vorzulegen, sondern nur bei gravierenden Veränderungen im Träger.

Anzustreben ist, dass zum Vor – Ort – Termin im Betriebserlaubnisverfahren alle notwendigen Unterlagen bei allen Beteiligten vorliegen.

Die vorliegende Orientierungshilfe soll ab 1.1.2012 in der Praxis erprobt werden.

Nach einem Jahr sollen die gesammelten Erfahrungen in geeigneter Weise mit den an der Erarbeitung Beteiligten diskutiert und ausgewertet werden.